

wären Ihre Acten nicht vollständig, und das würde Ihnen gewiß unangenehm sein.

(Staatsminister v. Zeschau tritt ein).

Präsident v. Gersdorf: Ich glaube nicht, daß von irgend einem Mitgliede einer Deputation etwas vorzutragen sei, und wir könnten daher zur Tagesordnung übergehen. Es würde diese zuerst die Wahl zweier Mitglieder und deren Stellvertreter für den Schulden Tilgungsausschuß betreffen. Ich erlaube mir diejenigen Stellen vorzutragen, welche hierbei die einschlagenden sind. §. 107 der Verfassungsurkunde sagt: „Zu Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden besteht eine besondere Staatsschuldenkasse, welche unter die Verwaltung der Stände gestellt ist. Diese Verwaltung wird durch einen ständischen Ausschuß mit Hülfe der von ihm ernannten und vom Könige bestätigten Beamten geführt. Er hat auch bei erfolglicher Auflösung der zweiten Kammer seine Geschäfte bis zur Eröffnung der neuen Ständeversammlung und erfolgter Wahl eines neuen Ausschusses fortzusetzen.“ In der Landtagsordnung ist §. 121 Folgendes festgesetzt: „der nach §. 107 der Verfassungsurkunde mit der Verwaltung der Staatsschuldenkasse zu beauftragende ständische Ausschuß wird nach Maßgabe des darüber vorliegenden besondern Gesetzes bestellt. Auf die Wahl der Mitglieder leidet dasjenige Anwendung, was die Landtagsordnung über die Wahl zu den Deputationen der Ständeversammlung überhaupt bestimmt.“ Die gesetzliche Bestimmung, die das Nähere darüber angiebt, ist im Jahre 1834 erlassen worden, und in dem Gesetze, die Einrichtung der Staatsschulden Tilgungskasse betreffend, enthalten. In §. 8 jenes Gesetzes ist folgendes Nähere bestimmt: „Dieser Ausschuß besteht aus fünf ständischen Mitgliedern, welche, nebst eben so viel Stellvertretern derselben, auf jeder ordentlichen Ständeversammlung dergestalt zu wählen sind, daß abwechselnd die eine Kammer zwei, die andere Kammer drei Mitglieder und eben so viel Stellvertreter durch Stimmenmehrheit dazu aus ihrer Mitte ernennt.“ Auf dem letztverfloffenen Landtage von 1837 ist eine Veranlassung zur Wahl durch ein allerhöchstes Decret, das Staatsschuldenwesen betreffend, ergangen, wo indessen §. 13 vom 14. Novbr. 1836 gesagt ist: „Schließlich werden die getreuen Stände aufgefordert, zur fernern Verwaltung der Staatsschuldenkasse nach §. 8 des, die Einrichtung derselben betreffenden, Gesetzes vom 29. Septbr. 1834 abermals 5 Mitglieder und eben so viel Stellvertreter aus ihrer Mitte, und zwar dieses Mal die Mehrzahl von der ersten Kammer zu erwählen.“ Damals wurde also die Mehrzahl von der ersten Kammer erwählt. Nun ist in der zweiten Kammer durch den Hrn. Finanzminister mündlich die Veranlassung gegeben worden, daß die Wahl wieder zu bewirken sei, und in den darüber erhaltenen Mittheilungen finden wir, daß dort die Wahl ganz vorschriftsmäßig besorgt war, und drei Hauptdeputirte nebst drei Stellvertretern gewählt worden sind. Es ist uns dies durch einen Protokoll extract bekannt gemacht worden, und es würde nun an uns sein, auch unsererseits die Wahl, wie sie nach den darüber bestehenden Vorschriften zu erfolgen hat, ein-

treten zu lassen. In Bezug auf die frühern Wahlen, welche hier stattgefunden haben, erlaube ich mir zu bemerken, daß vorauszusetzen sei, daß diejenigen, welche bisher in dieser Function waren, wieder gewählt werden können, eben so gut aber auch andere, kurz, daß man in der Wahl völlig frei sei. Das frühere Mal sind gewählt worden: Bürgermeister Hübler, Bürgermeister D. Deutrich und v. Minkwitz als Hauptdeputirte; als Stellvertreter wurden gewählt: v. Zedtwitz, v. Beust auf Thosfeld und D. Crusius. Ein Mitglied der Hauptdeputirten, D. Deutrich, ist durch den Tod ausgeschieden. Ich würde Sie nun ersuchen, daß Sie die Güte hätten, wie es früher hier geschehen und auch in der zweiten Kammer befolgt worden ist, zwei Namen auf einen Zettel für die Hauptdeputirten aufzeichnen zu wollen. Meinen verehrten Herrn Stellvertreter würde ich, wenn die Zettel gesammelt sind, zu ersuchen haben, die Controle zu übernehmen.

Bei der hierauf erfolgten Eröffnung der Stimmzettel ergibt sich, daß von den abgegebenen 39 Stimmen 35 auf den Bürgermeister Hübler, 28 auf Geheimen Rath v. Minkwitz, 9 Freiherrn v. Beust, 2 Bürgermeister D. Groß, 2 Geheimen Rath v. Zedtwitz, 1 D. Crusius und 1 Bürgermeister Bernhardi gefallen sind. Erstgenannte beide Kammermitglieder waren demnach als mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt zu betrachten.

Bürgermeister Hübler: Ich fühle mich der hohen Kammer dankbar verpflichtet für den mir so eben geschenkten erneuten Beweis eines Vertrauens, mit dem Sie mich heute zum drittenmale beehrt.

v. Minkwitz: Ich ebenfalls.

Man geht nunmehr zur Wahl von zwei Stellvertretern über. Von den diesmal abgegebenen 40 Stimmen wurden 32 dem Kammerherrn v. Beust, 19 dem D. Crusius, 19 dem geheimen Rath v. Zedtwitz, 4 dem Bürgermeister D. Groß, 3 dem Bürgermeister Bernhardi, 1 dem Grafen v. Einsiedel, 1 dem Bürgermeister Wehner, 1 dem v. Posern zu Theil. Die absolute Stimmenmehrheit hatte sich demnach nur für den Kammerherrn v. Beust ergeben, und es mußte daher zu einer fernern Wahl verschritten werden, wobei sich eine absolute Stimmenmehrheit jedoch nicht herausstellte, da von den ebenfalls abgegebenen 40 Stimmen 20 auf den D. Crusius, 15 auf den geheimen Rath v. Zedtwitz, 2 auf den Bürgermeister D. Groß, 1 auf den v. Carlowitz (Raundorf), 1 auf den v. Thielau und 1 auf den Bürgermeister Bernhardi fielen. Bei der sodann nach relativer Stimmenmehrheit vorzunehmenden endlichen Wahl ergab sich folgendes Resultat: 22 Stimmen D. Crusius, 14 v. Zedtwitz, 2 Bürgermeister D. Groß, 1 Bürgermeister Ritterstädt und 1 Bürgermeister Bernhardi. D. Crusius war demnach mit absoluter Stimmenmehrheit als erwählt anzusehen.

D. Crusius: Für das mir wiederholte Vertrauen spreche ich der hohen Kammer meinen verbindlichsten Dank aus.